Vermögensauskunft (Behördenverfahren)

Details

Beschreibung

Das behördliche Vermögensuaskunftsverfahren tritt nach der Reform der Schaufklärung in der Zwangsvollstreckung an die Stelle der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung alter Prägung.
Das traditionelle EV-Verfahren war bekanntlich nur subsidiär möglich, also wenn das Sachpfändungsverfahren erfolglos verlief und war zudem sehr verwaltungsaufwendig.
Nunmehr kann das neue Vermögensauskunftsverfahren unmittelbar nach Vollstreckungsreife der Forderung primär eingesetzt werden. Zudem wird mit dem damit verbundenen Eintragungsdruck in das Schuldnerverzeichnis eine wirksame Sanktion ermöglicht.

Verschlagwortet mit	Auskunftserteilung durch Schuldner, Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, Reform der Sachaufklärung, Schuldneroffenbarungsverfahren, Schuldnerportal, Vermögensverzeichnis, Schuldnerverzeichnis, Vermögensauskunft, Eidesstattliche Versicherung
Zuständiger Modellierer	Helmut Hagemann
letzter Bearbeiter	Helmut Hagemann
zuletzt geändert am	28.09.2012, 18:09 Uhr
Prozessstatus	in Bearbeitung

Prozessattribute

Fallzahl pro Jahr	0

Verantwortliche Organisationseinheit

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Erbrachte Leistung

- Geldvollstreckung

Inhaltliche Beschreibung

Zweck

Die Vermögensauskunft des Schuldners ist der neue Vollstreckungsprozess, der nunmehr auch als Einstiegsverfahren an die Stelle des Standardprozesses zur Vollstreckung in das Sachvermögen treten kann. Damit werden neue Möglichkeiten der Ablauforganisation in der Vollstreckungsbehörde eröffnet, die auch an die Stelle von außendienstorientierten Prozessen treten können.

Prozessauslöser

Der Prozess wird i.d.R. gegenüber Schuldnern ausgelöst, die bislang im Schuldnerverzeichnis nicht eingetragen sind. Ihnen gegenüber kann nunmehr Vollstreckungsdruck ausgeübt werden, weil die Eintragung in das elektronische Schuldnerverzeichnis droht, die mit Kreditunwürdigkeit und fehlende Zahlungsfähigkeit verbunden ist.

Ergebnisse

Es sind verschiedene Prozessergebnisse denkbar:
1. Zahlung der Forderung
2.Vollstreckungschutzregelungen (z.B. Teilzahlungsvereinbarungen)
3. Vermögensauskünfte mit und ohne Vollstreckungsansätze.

Auftraggeber

verwaltungsintern

Anmerkungen zum Auftraggeber

Die Prozessdurchführung erfolgt i.d.R. eigenständig durch die Vollstreckungsbehörde. Denkbar ist auch, dass das Verfahren durch den Gläubiger (z.B. GEZ) angeregt wird.

Leistungsempfänger

Bürger/in

Anmerkungen zum Leistungsempfänger

Neben der Vollstreckungsbehörde sind Gläubiger und das elektronische Vermögensverzeichnis und das elektronische Schuldnerverzeichnis Adressaten der Prozessleistung

Strukturierung

Prozesstyp	Kernprozess
Strukturierungsgrad	strukturiert

Politischer Bezug

Politische Relevanz (Einschätzung)	gering

Recht und Standards

Auftragsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
Form der Auftragsgrundlage	

© 2012 PICTURE GmbH

Landesrecht

Gesetzliche Mindeststandards

ja, qualitative

Beschreibung gesetzlicher Mindeststandards

Es sind die gesetzlichen Verfahrensregelungen des § 284 AO bzw. der inhaltgleichen landesrechtlichen Regelungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze strikt zu beachten

Erfüllungsgrad gesetzlicher Mindeststandards (Einschätzung)	Standards werden eingehalten

Beteiligte

Intern Beteiligte

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Extern Beteiligte

- Vollstreckungsportal
- Vollstreckungsgläubiger

Extern Beteiligte (Freitext)

Im Rahmen der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind zentrale Vollstreckungsgerichte geschaffen worden, denen das elektronische Schuldnerverzeichnis und das elektronische Vermögensverzeichnis zugeordnet wurden. Beide Register sind in das bundesweite Schuldnerportal integriert. Übergangseise (bis Ende 2015) sind noch Recherchen Recherchen in den Altverzeichnissen der dezentralen Schuldnerverzeichnisse vorzunehmen.

Arten extern Beteiligter

Bürger, andere Behörden

Kommunikationskanäle

Aktuelle Kommunikationskanäle

sonstige elektronische Kommunikation, Post

Gewünschte Kommunikationskanäle (Einschätzung)

persönlich, sonstige elektronische Kommunikation

Hauptkommunikationskanal (geschätzt)	sonstige elektronische Kommunikation

Anmerkungen zum Hauptkommunikationskanal

Die Kommunikation gegen dem Schuldner (Bürger) erfolgt weitgehend per Post und persönlich. Zu dem elektronischen Schuldnerverzeichnis und dem elektronischen Vermögensverzeichhnis erfolgt die Kommuniktion ausschließlich elektronisch. Zu den Altverzeichnissen der bisherigen Schuldnerverzeichnisse ist vorübergehend (bis Ende 2015) u.U. auch eine schriftliche Kommunikation notwendig.

Softwarenutzung

Verwendete Fachverfahren

- Vollstreckungssoftware
- EGVP-Software

Aktenführung

Unterstützung bei der Aktenrecherche	Ja
Doppelte Aktenführung	Nein

Medienbrüche

Intensität Medienbrüche (pro Fall/geschätzt)	einige (3-6)

Verbesserungen

Bereiche von Verbesserungen/Schwachstellen (Einschätzung)

Qualifikation MA, Ressourcen/Kapazität

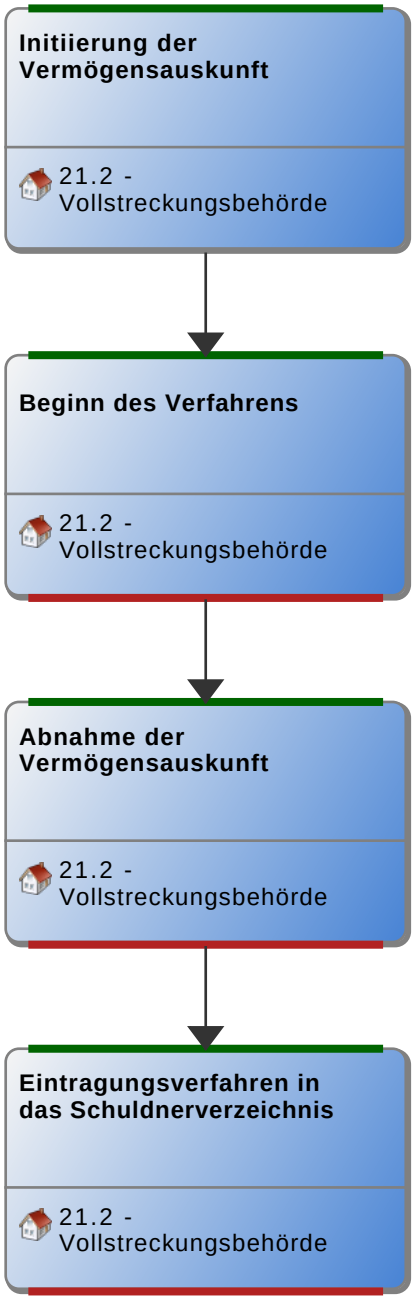
Initiierung der Vermögensauskunft
21.2 - Vollstreckungsbehörde
Beginn des Verfahrens
21.2 - Vollstreckungsbehörde
Abnahme der Vermögensauskunft
21.2 - Vollstreckungsbehörde
Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis
21.2 - Vollstreckungsbehörde

Teilprozess: **Initiierung der Vermögensauskunft**

Details	
	Beschreibung Die Vermögensauskunft eignet sich als Startprozess gegenüber Schuldnern, die bislang nicht im Schuldnerverzeichnis und im neuen elektronischen Vermögensverzeichnis eingetragen sind. Fallzahl pro Jahr 0
	Ausführende Organisationseinheit • 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Variante: **Initiierung der Vermögensauskunft**

Details	
	Beschreibung -
	Häufigkeit 100 %

Vorgänger:

• Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.

1 **Entschließungsermessen ausüben**

Es ist unter Sachgesichtspunkten abzuwägen, ob das Vermögensauskunftsverfahren initiiert werden soll oder ein anderer erfolgversprechender Vollstreckungsprozess.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Vollstreckungsmaßnahmen nach pflichtgemäßen Ersessen initiiert. Das Verfahren auf Vermögensauskunft ist besonders geeignet für Schuldner, die bislang noch als solvent gelten können. Sie sind bislang nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen und es liegt auch kein Vermögensverzeichnis vor.

Geprüfte elektronische Dokumente

• Dokumente des Schuldnerportals

Relevante Rechtsgrundlagen

• § 284 AO (Fassung 2013)

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

2 **Ermittlungen im Schuldnerportal**

Zur Sicherstellung der Effektivität der Prozessnotwendigkeit ist zu ermittel, ob der Schuldner bereits im elektronischen Vermögensverzeichnis oder im elektronischen Schuldnerverzeichnis verzeichnet ist. Übergangsweise (bis Ende 2015) ist ggf. in den alten dezentralen Schuldnerverzeichnissen zu prüfen, ob der Schuldner dort eingetragen ist.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Recherche

Internet

Recherchekanäle

Elektronische Schnittstelle 100 %

© 2012 PICTURE GmbH

Externe Beteiligte

- Zwangsvollstreckungsgericht
  - elektronisches Schuldnerverzeichnis
    elektronisches Schuldnerverzeichnis

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

Nachfolger:

- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung initieren
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung verbunden mit der Aufforderung zur Vermögensauskunft initiieren

© 2012 PICTURE GmbH

Teilprozess: **Beginn des Verfahrens**

Details

Beschreibung

Das Vermögensauskunftverfahren kan durch die Leistungsaufforderung oder durch eine mit der Leisutnsaufforderung vetrbundenen Aufforderung zur Vermögensauskunft gestartet werden.

Fallzahl pro Jahr 0

Ausführende Organisationseinheit

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Auslöser für den Teilprozess

Die Abfragen im Vollstreckungsportal in den alten dezentralen Schuldnerverzeichnissen bzw. die innerbehördlichen Feststellungen dazu haben ergeben, dass der Schuldner bislang nicht die Vermögensauskunft abgegeben hat.

Variante: **Zahlungsaufforderung initieren**

Details

Beschreibung

Das Verfahren auf Durchführung der Vermögensauskunft beginnt standardmäßig mit der Zahlungsaufforderung.

Häufigkeit 90 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Initiierung der Vermögensauskunft

1

Zahlungsaufforderung an Schuldner erstellen

Der Schuldner ist zunächst zur Zahlung innerhalb von 2 Wochen aufzufordern und auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft hinzuweisen.

Die Zahlungsaufforderung ist ein anfechtbarer VA, der als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung sofort vollziehbar ist.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Zahlungsaufforderung
- Forderungsaufstellung
- Zahlschein

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

2

Zahlungsaufforderung versenden

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Ausgangskanal	Post

Empfänger der Dokumente (extern)

- Schuldner

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3 Bearbeitungsunterbrechung

Wiedervorlage ca. 2 Wochen nach Bekanntngabe der Zahlungsaufforderung

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	3 Woche(n)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

4 Ladung zur Vermögensauskunft

Schuldner, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht gezahlt haben und denen kein Vollstreckungsaufschub gewährt wurde, sind förmlich zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Aufforderung zur Vermögensauskunft

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

5 Ladung zur Vermögensauskunft versenden

Die Ladung ist zuzustellen (förmliche Bekanntgabe)

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Ausgangskanal	Post

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Aufforderung zur Vermögensauskunft
- Merkblatt zur Vermögensauskunft
- Vollständige(s) Vermögensverzeichnis(se)

- Forderungsaufstellung
- Zahlschein

Empfänger der Dokumente (extern)

- Schuldner

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

6

Bearbeitungsunterbrechung

Das Verfahren ist bis zum Abnahmetermin der Vermögensauskunft zu unterbrechen, soweit es nicht durch die Zahlung oder Vollstreckungsaufschub erledigt ist.
Der Abnahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung liegen (vgl. § 284 Abs. 6 AO)

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	1 Monat(e)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

Nachfolger:

- Abnahme der Vermögensauskunft: Abnahme der Vermögensauskunft
- Abnahme der Vermögensauskunft: Erzwingung der Vermögensauskunft
- Abnahme der Vermögensauskunft: Zahlung bzw. Einräumung von Vollstreckungsschutz

Variante: **Zahlungsaufforderung verbunden mit der Aufforderung zur Vermögensauskunft initiieren**

Details

Beschreibung

In speziellen Fällen kann man durch Verbindung der Zahlungsaufforderung mit Aufforderung zur Vermögensauskunft den Vollstreckungsdruck und die Stringenz des Verfahrens erhöhen.

Häufigkeit	10 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Initiierung der Vermögensauskunft

1

Zahlungsaufforderung und Ladung zur Vermögensauskunft erstellen

Gem. § 284 Abs. 6 Satz 1 AO kann die Zahlungsaufforderung und die Ladung zur Vermögensauskunft miteinander verbunden werden. Das ist dann sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner eine vorausgehende Zahlungsaufforderung voraussichtlich ignorieren würde.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

2	**Zahlungsaufforderung/Ladung zur Vermögensauskunft versenden** Der Schrift ist förmlich bekanntzugeben (Zustellung)

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Ausgangskanal	Post

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Zahlungsaufforderung/Ladung Vermögensauskunft
- Forderungsaufstellung
- Zahlschein
- Merkblatt zur Vermögensauskunft
- Vollständige(s) Vermögensverzeichnis(se)

Empfänger der Dokumente (extern)

- Schuldner

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3	**Bearbeitungsunterbrechung** Das Verfahren ist bis zum Abnahmetermin der Vermögensauskunft zu unterbrechen, soweit es nicht durch die Zahlung oder Vollstreckungsaufschub erledigt ist. Der Abnahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung liegen (vgl. § 284 Abs. 6 AO)

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	1 Monat(e)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.
- Abnahme der Vermögensauskunft: Zahlung bzw. Einräumung von Vollstreckungsschutz
- Abnahme der Vermögensauskunft: Abnahme der Vermögensauskunft
- Abnahme der Vermögensauskunft: Erzwingung der Vermögensauskunft

Teilprozess: **Abnahme der Vermögensauskunft**

Details	
Beschreibung	
-	
Fallzahl pro Jahr	0
Ausführende Organisationseinheit	
• 21.2 - Vollstreckungsbehörde	

Variante: **Abnahme der Vermögensauskunft**

Details	
Beschreibung	
Der Schuldner erscheint zur Abnahme der vermögensauskunft. Die Vermögensauskunft wird abgenommen.	
Häufigkeit	60 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung initieren
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung verbunden mit der Aufforderung zur Vermögensauskunft initiieren

1

Abnahme der Vermögensauskunft

Am Abnahmetermin, der gem. § 284 Abs. 6 AO mindestens 1 Monat nach Zustellung der Ladung liegen muss, hat der Schuldner bzw. sein gesetzlichen Vertreter, die Vermögensauskunft abzugeben.
Das Vermögensverzeichnis wird von der Vollstreckungsbehörde in Anwesenheit des Schuldners/Verpflichteten elektronisch aufgenommen.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert, elektronisch

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Protokoll über die Belehrung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Erstellte elektronische Dokumente

- Vollständige(s) Vermögensverzeichnis(se)

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

2

Inhaltlich prüfen

Die Abnahmeverhandlung sollte sehr strukturiert durchgeführt werden. Die Angaben in dem standardisierten Vermögensverzeichnis und ggf. Zusatzangaben nach Zusatzfragen sind auf Plausibilität in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

1. Prüfung der Identität des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters und Klärung, ob die Schutzfrist gem. § 284 Abs. 4 AO nicht tangiert ist.
2. Hinweis, dass die Abnahme durch Zahlung abgewendet werden kann.
3. Hinweis auf die Verpflichtung zur eidesstattlichen Versicherung und auf die Strafbarkeit von unrichtigen und unvollständigen Angaben im Vermögensverzeichnis.
4. Bei der elektronischen Aufnahme des Vermögensverzeichnisses begleitende Prüfung der Plausibilität der Schuldnerangaben.
5. Bei unklaren Vermögensangaben von Relevanz sollte die Abnahmeverhandlung unterbrochen werden und ein Fortsetzungstermin bestimmt werden.

Prüfungsergebnisse

Das Vermögensverzeichnis ist elektronisch aufzunehmen.

Geprüfte papierbasierte Dokumente

- Identitätsnachweise

Geprüfte elektronische Dokumente

- Dokument Vermögensverzeichnis

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 284 AO (Fassung 2013)

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchführen

1. Belehrungspflichten gegenüber dem Schuldner

a) allgemein über die Bedeutung der EV
b) mögliche Eintragung ins elektronische Schuldnerverzeichnis (i.d.R. 3 Jahre)
c) ggf. Erlöschen der Eintragung vor Fristablauf bei vorzeitiger Tilgung
d)strafrechtliche Folgen einer falschen (unrichtigen, unvollständigen) Versicherung an Eides statt (§§ 156, 163 Abs. 1 StGB)
e) Unzulässigkeit von Ergänzungen zum Vermögensverzeichnis
2. Vorlesen bzw. Wiedergabe am Bildschirm oder Abdruck des ausgefüllten Vermögensverzeichnisses für den Schuldner.
3. Frage an den Verpflichteten, ob er zur Abgabe der E.V. bereit ist mit dem Hinweis, dass ansonsten die E.V. durch Haft erzwungen werden kann.
4. Versicherung des Verpflichteten (vgl. § 27 Abs. 3 VwVfG) "Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt habe und nicht verschwiegen habe".
5. Vorlesung des Niederschrift durch Protokollführer/Verhandlungsleiter (§ 27 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
6. Unterschrift des Verpflichteten und des Protokollführers/Verhandlungsleiters

7. Abschließender Hinweis, dass der Schuldner durch Zahlung der Forderung innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Eintragung im Schuldnerverzeichnis vermeiden kann.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Beratungskanäle

Persönlich	100 %

Verwendete papierbasierte Dokumente

- Abnahmeprotokoll

Externe Beteiligte

- Schuldner

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

4

Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das elektronische Vermögensverzeichnis

Das aufgenommene Vermögensverzeichnis ist gem. § 284 Abs. 7 AO i.V.m. der Vermögensverzeichnisverordnung auf elektronischen Weg an das zentrale Vollstreckungsgericht des Landes zu übermitteln und wird in das elektronische Vermögensverzeichnis i.d.R. für die Dauer von 2 Jahren eingestellt.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art des Datenträgers	Sonstige Datenträger

Sonstige Datenträger (Beschreibung)

Das Vermögensverzeichnis wird im Format X-Justiz elektronsich über EGVP an das Schulldnerportal übermittelt. Dort wird es 2 Jahre gespeichert und dann gelöscht.

Auf dem Datenträger gespeicherte Dokumente

- digitales Vermögensverzeichnis

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware
- EGVP-Software

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.
- Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis: Standardvariante des Eintragungsverfahrens
- Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis: Zahlung oder Vollstreckungsschutz in der Phase des Eintragungsverfahrens

Variante: **Zahlung bzw. Einräumung von Vollstreckungsschutz**

Details

Beschreibung

-

Häufigkeit 30 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung initieren
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung verbunden mit der Aufforderung zur Vermögensauskunft initiieren

1

Einzahlung durchführen, Vollstreckungsschutz gewähren

Als Reaktion auf die Einleitung des Verfahrens zur Vermögensauskunft und zur Vermeidung einer Eintragung im elektronischen Schuldnerverzeichnis werden viele Schuldner den Anspruch aus der vollstreckbaren Forderung bezahlen oder mit der Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsaufschub vereinbaren.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 362 BGB

Verwendete Software

- FiBu-Software
- Vollstreckungssoftware

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.

Variante: **Erzwingung der Vermögensauskunft**

Details

Beschreibung

Erscheint der Schuldner ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Abnahmetermin oder wird die eidesstattliche Versicherung der Vermpögensabgabe verweigert, so ist das Erzwingungsvefahren durchzufßführen.

Häufigkeit 10 %

© 2012 PICTURE GmbH

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung initieren
- Beginn des Verfahrens: Zahlungsaufforderung verbunden mit der Aufforderung zur Vermögensauskunft initiieren

1 Gesetzliche Voraussetzungen für das Erzwingungsverfahren prüfen

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 284 Abs. 7 AO prüfen:

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Gem. § 284 Abs. 7 AO ist zu prüfen:

1. Nichterscheinen zum Abnahmetermin der Vermögensauskunft ohne ausreichenden Grund.
2. Verweigerung der Vermögenauskunft bzw. der E.V.

Prüfungsergebnisse

Ein Prüfkriterium muss erfüllt sein.

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 284 AO (Fassung 2013)

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

2 Erlass eines richterlichen Haftbefehls veranlassen

Zuständig ist je nach Landesrecht das Amtsgericht am Sitz des Schuldners oder das Verwaltungsgericht

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (Erzwingungshaft)
- Forderungsaufstellung

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3 Bearbeitungsunterbrechung

Der Vorgang ist bis zum Eingang des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses zur Wiedervorlage zu nehmen.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit 2 Woche(n)

Software für Wiedervorlage

• Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

4

Haftbefehl entgegennehmen

Freiheitsentziehung steht unter Richtervorbehalt

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Eingangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Eingangskanal	Post

Papierbasierte Eingangsdokumente

• Haftbefehl

Absender der Dokumente (extern)

• Amtsgericht
• Verwaltungsgericht (optional)

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

5

Erzwingung der Vermögensauskunft beantragen

Die Erzwingung der Vermögensauskunft erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

• Antrag auf Erzwingung der Vermögensauskunft

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

6

Antrag versenden

Der Antrag auf Erzwingung der Vermögensauskunft nebst Haftbefehl ist dem örtlichen zuständigen Gerichtsvollzieher oder ansonsten der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des zuständigen Amtsgerichts zu übermitteln.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Ausgangskanal	Post

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Antrag auf Erzwingung der Vermögensauskunft
- Forderungsaufstellung

Empfänger der Dokumente (extern)

- Amtsgericht
- Gerichtsvollzieher

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

7	**Bearbeitungsunterbrechung** Reaktionen können sein: - Zahlung oder - Eingang des Vermögensverzeichnisses - Vorführung des Schuldner durch Gerichtsvollzieher zwecks Abnahme der Vermögensauskunft

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	6 Woche(n)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.

Teilprozess: **Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis**

Details

Beschreibung

Nicht jede Vermögensabgabe führt automatisch zur Eintragung in das neue elektronische Schuldnerverzeichnis. Die Gründe ergeben sich abschließnd aus § 284 Abs. 8 AO

Fallzahl pro Jahr 0

Ausführende Organisationseinheit

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Auslöser für den Teilprozess

Wenn ....
1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.
2. das verlangte Vermögensverzeichnis oder das Vermögensverzeichnis, das im zentralen Vermögensverzeichnis hinterlegt ist, nicht geeignet ist, dass der Gläubiger zu einer vollständigen Befriediung der Forderung gelangt.
3. der Schulödner nicht innerhalb eines Monats nach Vermögnsauskunft bzw. nachdem er auf die Möglichkeit der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde, die Forderung nicht befriedigt

Variante: **Standardvariante des Eintragungsverfahrens**

Details

Beschreibung

-

Häufigkeit 70 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Abnahme der Vermögensauskunft: Abnahme der Vermögensauskunft

1

Eintragungsvoraussetzungen in das Schuldnerverzeichnis prüfen und Entscheidung treffen

Gem. § 284 Abs. 9 AO ist die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anzuordnen, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Pflichtverletzung zur Vermögensauskunft
2. Aussichtslosigkeit der Gläubigerbefriedigung aus dem Vermögen lt. Vermögensverzeichnis
3. Fruchtloser Ablauf der Zahlungsfrist von 1 Monat nach Hinweis auf die Eintragung in das Vermögensverzeichnis

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

1. Prüfen, ob Verstoß gegen Vermögensauskunftspflicht
2. Aussichtslosigkeit der Vollstreckungszugriffs auf Werte des Vermögensverzeichnisses.
3. Fruchtloser Ablauf der Zahlungsfrist von 1 Monat nach Mitteilung der Eintragungsabsicht

Prüfungsergebnisse

Voraussetzung für die Eintragungsandorndung ist, dass zumindestens 1 Prüfkriterium nicht erfüllt ist.

Geprüfte elektronische Dokumente

- digitales Vermögensverzeichnis

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 284 AO (Fassung 2013)

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

2

Eintragungsanordnung an Schuldner erstellen

Die Eintragungsanordnung ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Rechtsbehelfe haben gem. § 284 Abs. 10 AO keine aufschiebende Wirkung.

Sie ist dem Schuldner förmlich zuzustellen.

© 2012 PICTURE GmbH

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert, elektronisch

Erstellte papierbasierte Dokumente

- Eintragungsanordnung

Erstellte elektronische Dokumente

- Eintragungsanordnung

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

3

Eintragungsanordnung an Schuldner versenden

Die Eintragungsanordung ist ist förmlich an den Schuldner zu versenden.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post	100 %
Gewünschter Ausgangskanal	Post

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Eintragungsanordnung

Empfänger der Dokumente (extern)

- Schuldner

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

4

Bearbeitungsunterbrechung

Wartezeit: 1 Monat nach Zustellung der Eintragungsanordnung beim Schuldner. Erst danach ist die elektronische Version der Eintragungsanordnung auf elektronischem Wege an das zentrale Vollstreckungsgericht (Schuldnerportal) zu leiten, das die Veröffentlichung im elektronischen Schuldnerverzeichnis veranlasst. Das gilt nicht, wenn Anträge auf Aussetzung der Vollziehung Aussicht auf Erfolg haben (§ 284 Abs. 10 AO). Natürlich wird auch die elektronische Eintragungsanordnung nicht übermittelt, wenn der Schuldner die Forderung zahlt oder Vollstreckungsschutz eingeräumt wird.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	1 Monat(e)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

5

Elektronische Fassung der Eintragungsanordnung versenden

Nach einem Monat nach Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner ist die elektronische Fassung der Eintragungsanorndung an das zentrale Vollstreckungsgericht zu senden. Es erfolgt eine elktronische Einlieferung über EGVP an das Schuldnerportal.

Eine Übermittlung unterbleibt, wenn der Schuldner innerhalb der Monatsfrist die Forderung begleicht oder ihm Vollstreckungsschutz bewilligt wurde. Ebenso, wenn ein Antrag des Schulnder auf Aussetzung der Vollziehung Aussicht auf Erfolg hat.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.

Variante: **Zahlung oder Vollstreckungsschutz in der Phase des Eintragungsverfahrens**

Details		
	Beschreibung -	
	Häufigkeit	30 %

Vorgänger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.
- Abnahme der Vermögensauskunft: Abnahme der Vermögensauskunft

1

Einzahlung durchführen, Vollstreckungsschutz gewähren

Als Reaktion auf die Abnahme der Vermögensauskunft und der drohenden Einleitung in das Schuldnerverzeichnis werden viele Schuldner den Anspruch aus der vollstreckbaren Forderung bezahlen oder mit der Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsaufschub vereinbaren.

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 362 BGB

Verwendete Software

- FiBu-Software
- Vollstreckungssoftware

Nachfolger:

- Der Prozess kann mit dieser Variante enden.